



Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)

Antrag von Thomas Lötscher zur 2. Lesung
vom 11. April 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Thomas Lötscher zur 2. Lesung der Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) folgenden Antrag:

§ 38 und § 78 Abs. 2^{bis} der Verfassung des Kantons Zug seien gegenüber der 1. Lesung (Vorlage 2170.8 - 14247, Änderung des Verfahrens bei Kantonsratswahlen) wie folgt zu ändern:

§ 38

² Bei den Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats kommt, sobald in einem Wahlkreis weniger als zehn Mitglieder zu wählen sind, das Majorzverfahren zur Anwendung. Sobald in einem Wahlkreis mindestens zehn Mitglieder zu wählen sind, gilt der Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens (Minderheitenvertretung).

⁴ aufgehoben.

§ 78

^{2bis} Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats richten sich nach § 38.

Begründung:

Das Verfahren zur Wahl der Kantonsratsmitglieder wird neu nur noch in § 38 der Verfassung des Kantons Zug geregelt. Statt des in 1. Lesung verabschiedeten Wahlmodus nach der Methode des doppeltproportionalen Zuteilungsverfahrens soll ein gegenüber dem geltenden Recht verändertes Mischsystem eingeführt werden. Neu sollen die Kantonsratswahlen in den grössten Wahlkreisen im geltenden Zuger Proporzsystem durchgeführt werden; nach den aktuellen Statistiken wären dies die Einwohnergemeinden Zug, Baar und Cham. In den mittelgrossen und kleinen Einwohnergemeinden würde dadurch nach dem Majorzverfahren gewählt.

Die Annahme dieses Antrags setzt voraus, dass gegenüber der Fassung der 1. Lesung von § 38 der Absatz 2 ersetzt und der Absatz 4 gestrichen werden.

Die in der 1. Lesung erlassenen Absätze 1 und 3 von § 38 der Verfassung des Kantons Zug bleiben bei der Annahme dieses Antrags bestehen.

Der erste Satz von § 78 Abs. 2^{bis} ist versehentlich in die Druckfassung des Ergebnisses 1. Lesung eingeflossen ("Bei diesen Wahlen ...zur Anwendung kommen."). Dieser Satz entspricht unverändert § 78 Abs. 2 der geltenden Verfassung. Er ist in dieser Vorlage ersatzlos zu streichen. Es ist nur der in diesem Antrag formulierte § 78 Abs. 2^{bis} aufzuführen. Es handelt sich deshalb um einen Abs. 2^{bis}, weil sich der geltende Abs. 2 je nach Ergebnis der Abstimmung vom 9. Juni 2013 betreffend Majorzinitiative ändern kann. § 78 Abs. 2^{bis} hingegen verweist

ganz allgemein auf die geltenden Regeln des Wahlmodus für die Kantonsratswahlen und hat nichts mit der Majorzinitiative zu tun.

§ 78^{2bis} ist rein deklaratorischer Natur, für die Lesbarkeit der Verfassung jedoch äusserst dienlich.

Eigentlich wäre das derzeit im Kanton Zug bestehende Proporzwahlverfahren für den Kantonsrat das ideale Wahlverfahren. Da das Bundesgericht in abenteuerlicher Handhabung der Gewaltentrennung eine Reihe von widersprüchlichen Vorgaben und Einschränkungen für das Wahlverfahren macht, kann dieses Wahlverfahren nicht mehr weitergeführt werden. Um die Wahlautonomie der Gemeinden sowie die Einfachheit der Wahlauswertungen zu gewährleisten und den Wählern transparent nachvollziehbare Wahlen zu gewährleisten, bedarf es dieses Systems als Alternative zur komplizierten Pukelsheim-Methode.